

Geschäfts- und Zahlungsbedingungen Fa. Schindele GmbH

I. Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie Bestimmungen des BGB und der VOB Teil A,B,C.
2. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regeln der Technik.

II. Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Vertragsänderungen oder mündliche Nebenabsprachen gelten nur nach unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffauswahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich der Verkäufer auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Käufers wider- sprechen. Der Käufer wird sich darüber hinaus mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen des Verkäufers einverstanden erklären, soweit diese für den Käufer zumutbar sind.
2. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
3. Soweit Tagelohnarbeiten erbracht werden müssen, verpflichtet sich der Käufer / Kunde am zuvor vereinbarten Arbeitsende eines Tages erforderlichenfalls zur Unterzeichnung des Taglohnzettels.
4. Der Käufer / Kunde verpflichtet sich nach Auftragsausführung und Baufertigstellungsanzeige sofort zur gemeinsamen Abnahme der Leistung.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn der Verkäufer kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist.
2. Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung des Verkäufers von diesem zu vertreten ist, kann der Verkäufer den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die vom Verkäufer zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Berücksichtigt der Verkäufer Änderungswünsche des Käufers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer in Rechnung gestellt.
4. Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt.

IV. Lieferzeiten, Gefahrübergang

1. Angaben über Lieferzeiten gelten mangels anderer Regelung nur annähernd. Die Lieferzeit beginnt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung an unseren Kunden.
2. Höhere Gewalt bzw. Streiks oder unverschuldeter Betriebs- bzw. Transportstörungen berechtigen uns, angegebene Fristen entsprechend hinauszuschieben.
3. Bei eigenem Verzug oder von uns zu vertretenden Verzögerung der Lieferung oder Leistung haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

4. Die Gefahr geht auf unseren Kunden über:
 - a) bei Warenübergabe an den Auftraggeber
 - b) bei Leistungen mit Fertigstellung unserer Arbeiten
 - c) bei Teillieferungen steht uns das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlung zu.

V. Errichtung und Instandhaltung von Anlagen

Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

- A:
1. Unser Vertragspartner hat auf seine Kosten rechtzeitig die Vorarbeiten ausführen zu lassen.
 2. Unser Vertragspartner hat uns unaufgefordert den Verlauf von Versorgungsleitungen bekanntzugeben.
 3. Montageberichte/ Arbeitsnachweise für geleistete Arbeiten werden vom Auftraggeber bestätigt.
- B:
- Falls wir Arbeiten gegen Einzelberechnung übernommen haben, gilt zusätzlich folgendes:
1. Unser Vertragspartner vergütet uns die vereinbarten Verrechnungssätze mit Zuschlägen für Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für Arbeiten unter erschwerten Umständen. Dazu kommt angemessene Vergütung für Planung und Überwachung.
 2. Vorbereitungs- und Wegezeiten in und ab unserer Werkstatt gelten als Arbeitszeit.
 3. Ferner werden Auslagen für besondere technische Unterlagen gesondert berechnet.

VI. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind 8 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 8 % über Basiszinssatz zu bezahlen. Eventl. anfallende Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
2. Tritt unser Vertragspartner vom Vertrag zurück ohne daß wir Anlaß dazu geben oder erklären wir den Rücktritt aus Gründen, die vom Vertragsgegner zu vertreten sind, so vergütet der Vertragspartner die erbrachten Leistungen sowie 25 % des Entgeltes für die noch nicht erbrachten Leistungen.
3. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist unser Vertragspartner nur berechtigt, wenn seine Forderung von uns schriftlich anerkannt ist oder darüber ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung, zwischen Käufer und Verkäufer erfüllt sind.
2. Der Käufer ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit dem Verkäufer bereits ab.
3. Wird die Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Verkäufer gelieferten Ware entspricht.
4. Übersteigt der Wert sämtlicher für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10%, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

VIII. Gewährleistung

1. Für Mängel bzw. Fehler zugesicherter Eigenschaften haften wir nur, wenn alle nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Wenn erkennbare Mängel unverzüglich ab Übergabe der Ware oder Erbringung unserer Leistung; nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach der Entdeckung –spätestens innerhalb unserer Gewährleistungsfrist von 1 Jahr - schriftlich gemeldet wurden.
 - b) Wenn am gerügten Gegenstand keine techn. Eingriffe durch unseren Partner oder durch Dritte vorgenommen wurden.
 - c) Wenn unser Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht im Verzug ist.
 - d) Wenn die Anlage nach VDE-Bestimmungen für Gefahrenmeldeanlagen betrieben wurde.
 2. Bei berechtigten Mängelrügen leisten wir innerhalb unserer Gewährfrist kostenlosen Ersatz.
 3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Abnahme oder Übergabe, darüber hinaus 3 Monate ab Ersatzvornahme.
 4. Das Recht eines Partners auf Mängelbeseitigung verjährt binnen 1 Jahr ab der Rüge.
 5. Zur Mängelbeseitigung hat unser Vertragspartner uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
 6. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen.
 7. Weitergehende Ansprüche unserer Partner sind ausgeschlossen.

IX. Haftung

1. Bei sonstigen Haftungsfällen beschränken sich unsere Verpflichtungen nur auf Ansprüche aus Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

X. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland
2. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Betriebes
3. Gerichtsstand ist Rastatt

XI. Sonstiges

1. Gebühren, die von Behörden aufgrund unserer Lieferungen oder Leistungen erhoben werden, tragen der Kunde.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Sie wird ersetzt durch eine Bestimmung, die der ungültigen Regelung am nächsten kommt.